

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Prüfungsmitteilung

**Außerschulische Nutzung von
Schulräumen**

Übersandt an

- Stadt Goslar
- Stadt Lehrte
- Stadt Neustadt am Rübenberge
- Stadt Northeim
- Stadt Rinteln
- Stadt Seelze
- Landkreis Northeim
- Landkreis Schaumburg
- Region Hannover
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, den 19.06.2015

Az.: 6.2-10712-111/3-14



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	3
2.	Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung.....	4
3.	Regelungen zur Überlassung von Schulanlagen.....	6
4.	Art und Umfang der Überlassungen.....	7
5.	Verwaltung von Überlassungen – nicht alles in einer Hand.....	9
6.	Kostenkalkulation und Entgeltermittlung – pauschale Entgelte.....	10
7.	Abrechnungsquote – fehlende Erträge durch Befreiungen	13
8.	Aufwandsdeckung – Bewirtschaftungsaufwand nicht bekannt.....	16
9.	Befreiungstatbestände – indirekte Sportförderung	18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Örtliche Regelungen	20
Anlage 2: Genutzte Stunden nach Anlagearten.....	22
Anlage 3: Genutzte Stunden nach Nutzern	22
Anlage 4: Detaildaten Stadt Goslar	23
Anlage 5: Detaildaten Stadt Lehrte.....	24
Anlage 6: Detaildaten Stadt Neustadt a. Rbge.	25
Anlage 7: Detaildaten Stadt Northeim	26
Anlage 8: Detaildaten Stadt Rinteln.....	27
Anlage 9: Detaildaten Stadt Seelze	28

Abkürzungsverzeichnis

KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

1. Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Alle sechs geprüften Städte überließen Dritten geeignete Schulanlagen, wie Unterrichts-, Veranstaltungsräume und Sportstätten, für eine außerschulische Nutzung. Diese freiwillige Überlassung der Schulanlagen außerhalb des Schulbetriebs erfolgte vielfach unentgeltlich (vgl. Tz. 1 bis Tz. 3).
- Die tatsächlichen Kosten der außerschulischen Nutzung konnte keine Stadt belastbar nachweisen (vgl. Tz. 11). Lediglich die Stadt Lehrte hatte für ihre Sportstätten eine im Jahr 2009 erstellte Berechnungsgrundlage vorliegen. Diese wendete sie in den folgenden Jahren ohne Anpassung an (vgl. Tz. 12).
- Die erhobenen Nutzungsentgelte bestanden aus Pauschalen (vgl. Tz. 12 und Tz. 13). Keiner Stadt war bekannt, inwieweit die erhobenen Pauschalen kostendeckend waren.
- Die fünf Städte Goslar, Neustadt a. Rbge., Northeim, Rinteln und Seelze unterstützten durch die in den örtlichen Regelungen vorhandenen Befreiungstatbestände insbesondere die Sportvereine in erheblichem Maß. Die Höhe dieser indirekten Förderung konnten die Städte nicht beziffern.
- Die Stadt Lehrte verzichtete bei ihren Sportstätten auf Befreiungstatbestände. Sie erhob von dritten Nutzern der Sportstätten ohne Ausnahmen ein Entgelt. Den belasteten örtlichen Sportvereinen wendete sie die zu leistenden Entgelte nach ihren Sportförderrichtlinien vollumfänglich wieder zu. Dieses wenigstens personal- und damit kostenintensivere Verfahren führte zu einer transparenten, für die Vertretung nachvollziehbaren Förderung der Sportvereine (vgl. Tz. 16 i. V. m. Tz. 14).
- Die anderen fünf Städte stellten die indirekte Förderung der Sportvereine nicht gegenüber ihrem Rat als Entscheidungsträger dar. Die Stadt Goslar änderte ihr Verfahren ab dem Jahr 2014 und bildete diese Subventionen im Vorbericht ihres Haushaltsplanes ab. Ich halte eine solche Offenlegung für geboten, da die Vertretung nur in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen sachgerechte politische Entscheidungen treffen kann (vgl. Tz. 16).

2. Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung

Die Kommunen als Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.¹ Zu den Schulanlagen gehören insbesondere Klassen-, Fach- und Veranstaltungsräume, wie z. B. Aulen. Ferner zählen hierzu Sporthallen und Sportplätze. Schulanlagen werden auch außerschulisch von Dritten, wie z. B. von Vereinen, Verbänden oder Privatpersonen, genutzt. Die Überlassung dieser Anlagen an Dritte ist für die Kommune eine freiwillige Leistung.

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.²

Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.³

Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung, für die Überlassung von Schulanlagen an Dritte ein Nutzungsentgelt zu erheben oder sie zumindest an den Betriebskosten zu beteiligen.

Die allgemein angespannte Lage kommunaler Haushalte einerseits und umfangreiche Befreiungstatbestände in den örtlichen Regelungen zur außerschulischen Nutzung von Anlagen andererseits haben mich zur Prüfung veranlasst, inwieweit die Kommunen Entgelte für außerschulische Nutzungen generieren.

¹ Vgl. § 108 Abs. 1 NSchG.

² Vgl. § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG.

³ Vgl. § 111 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG.

Für die Prüfung habe ich sechs Städte ausgewählt, die Entgelte für die Nutzung von Schulanlagen erhoben und die aufgrund ihrer Größe von rd. 25.000 Einwohnern bis 50.000 Einwohnern eine gefestigte Organisationsstruktur aufwiesen. Dies sind die Städte Goslar, Lehrte, Neustadt a. Rbge., Northeim, Rinteln und Seelze.

Im Detail habe ich bei diesen Städten geprüft, ob und inwieweit

- die geprüften Städte ihre jeweiligen Schulanlagen Dritten überließen,
- sie an zentraler Stelle eine Übersicht aller außerschulischen Nutzungen führten und die tatsächlichen Kosten der außerschulischen Nutzungen ausweisen konnten,
- die Städte Nutzungsentgelte erhoben und wie diese kalkuliert waren,
- die Städte Dritte an den Kosten beteiligten und
- sie Befreiungstatbestände in ihre örtlichen Regelungen zur außerschulischen Nutzung von Anlagen aufnahmen. Hierbei stand im Fokus, ob die Städte durch Verzicht auf Entgelte Dritte subventionierten bzw. förderten und dies transparent gegenüber dem Rat auswiesen.

Die Prüfung bezog ich auf das Haushaltsjahr 2013. Ich erhob die erforderlichen Daten mit einem einheitlichen Fragebogen, den ich an die geprüften Städte sandte. In örtlichen Erhebungen plausibilisierte ich die Angaben der Städte aus dem Fragebogen, in dem ich vor Ort Unterlagen sichtete und die handelnden Personen interviewte. Die von den jeweiligen Kommunen erhobenen Daten können den Anlagen 4 ff. entnommen werden.

3. Regelungen zur Überlassung von Schulanlagen

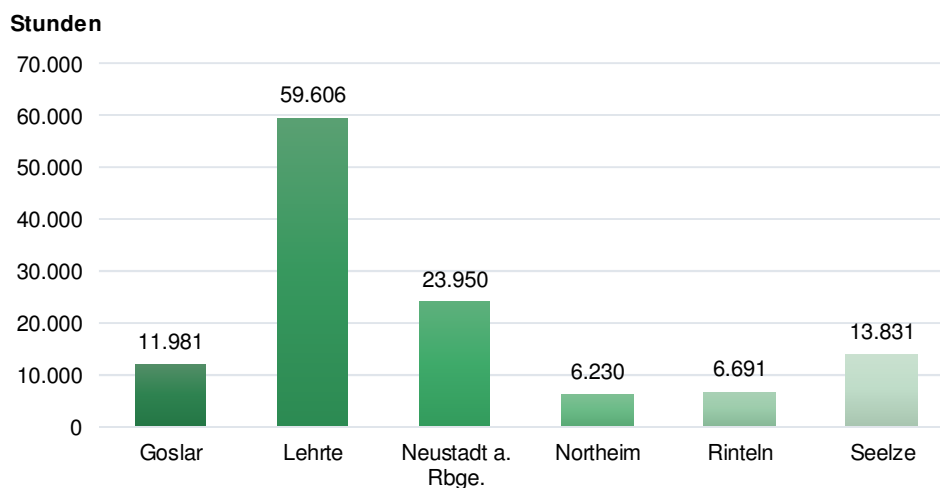
- Tz. 1 Alle sechs Städte überließen im Jahr 2013 Schulanlagen an Dritte, die diese außerschulisch nutzten (im Folgenden: Nutzer). Die Nutzer mussten in allen Fällen einen Antrag in papiergebundener oder in elektronischer Form stellen. Die Städte hielten Unterlagen über Art und Umfang der außerschulischen Nutzung vor. Sie erließen für die Überlassung örtliche Regelungen (vgl. Anlage 1).
- Tz. 2 Alle Städte erhoben von den Nutzern grundsätzlich Entgelte. Die örtlichen Regelungen enthielten detaillierte Entgeltstaffelungen, u. a. für Klassen- und Fachräume sowie für Aulen und Sportanlagen.
- Tz. 3 Alle Regelungen enthielten auch Befreiungstatbestände. Die Städte überließen Sportvereinen ihre Sportstätten für deren eigene Zwecke, wie Sport- und Trainingsbetrieb, entgeltfrei oder gegen ein ermäßigtes Entgelt. Ob hierbei Veranstaltungen, wie kommerzielle Kurse, die keine vergünstigte Überlassung rechtfertigen, durchgeführt wurden, hinterfragten sie unterschiedlich:
- Die Städte Goslar, Northeim und Rinteln führten eine Prüfung durch oder regelten über ihre örtlichen Regelungen, dass eine nicht gemeinnützige Nutzung entgeltpflichtig war bzw. eine Kostenerstattung nicht stattfand.
 - Die Stadt Neustadt a. Rbge. führte bisher keine Prüfung durch. Sie ergänzte während der örtlichen Erhebungen das Antragsformular um eine entsprechende Abfrage.
 - Die Stadt Lehrte führte ebenfalls keine Prüfung durch.
 - Bei der Stadt Seelze koordinierte der Arbeitskreis Seelzer Sportvereine die Belegungen der Seelzer Sporthallen und pflegte den Belegungsplan. Er war auch für die Erhebung der Entgelte für kostenpflichtige Nutzungen zuständig. Bisher wurde vom Arbeitskreis keine derartige Nachfrage vorgenommen. Die Stadt Seelze informierte den Arbeitskreis während unserer örtlichen Erhebungen über die Thematik und bat ihn, künftig die Erhebung derartiger Entgelte zu prüfen.

Bei den Städten, die keine Prüfung durchführen, ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise kommerzielle Veranstaltungen durch Befreiungen subventioniert wurden.

Ich empfehle den Kommunen, in geeigneter Weise zu prüfen, ob Drittnutzern überlassene Schulanlagen ausschließlich zweckentsprechend genutzt werden.

4. Art und Umfang der Überlassungen

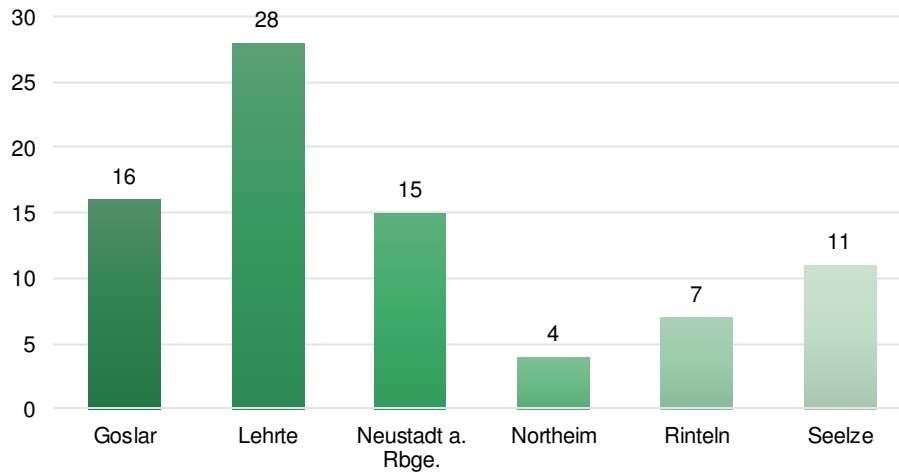
Tz. 4 Die sechs geprüften Städte überließen ihre Schulanlagen für rd. 122.300 Stunden Dritten zur außerschulischen Nutzung. Dabei verteilten sich die Stunden sehr ungleichmäßig auf die jeweiligen Städte. Die Stadt Lehrte wies mit rd. 59.600 Stunden fast 50 % der genannten Summe aus - die Städte Northeim und Rinteln mit 6.230 Stunden bzw. 6.691 Stunden nur rd. 5 %.



Grafik 1: Zur außerschulischen Nutzung an Dritte überlassene Stunden

Tz. 5 Ursächlich hierfür war im Wesentlichen das unterschiedlich große Angebot an Schulliegenschaften, das für eine außerschulische Nutzung durch Dritte in Betracht kam.

Anlagen



Grafik 2: Anlagen für außerschulische Nutzungen

So überließ die Stadt Lehrte Dritten als einzige Kommune Sportplätze. Auf die Nutzung dieser Anlagen entfielen rd. 30.000 der rd. 59.600 festgestellten Stunden.

Des Weiteren unterschieden sich die Städte im Umfang der Schulträgerschaft. In den Städten Northeim und Rinteln lag die Trägerschaft für die weiterführenden Schulen beim jeweiligen Landkreis. Den Städten Goslar, Lehrte, Neustadt a. Rbge. und Seelze war diese Trägerschaft übertragen. In der Folge verfügten die Städte Rinteln und Northeim über vergleichsweise wenig eigene Schulanlagen.

Tz. 6 Alle geprüften Städte hatten in ihrem außerschulischen Überlassungsportfolio satzungsgemäß Klassifizierungen vorgenommen. Ich habe die von den Städten getroffenen Klassifizierungen für meine Auswertung nach der Art der Nutzung wie folgt zusammengefasst:

- Klassen-, Fach- und Sonderräume → Unterrichtsräume
- Aulen, Mensen, Pausenhallen → Veranstaltungsräume
- Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen → Sportstätten

Tz. 7 In den geprüften Kommunen war die Überlassung von Unterrichts- und Veranstaltungsräumen im Verhältnis zur Überlassung von Sportstätten von untergeordneter Bedeutung.

93 % der außerschulischen Nutzung entfielen auf Sportstätten - nur 4 % auf Veranstaltungsräume und 3 % auf Unterrichtsräume (vgl. Anlage 2).

Tz. 8 Die Schulanlagen standen den Nutzern bis auf wenige Ausnahmen ohne Beschränkung zur Verfügung. Nachfolgend habe ich untersucht, in welchem Umfang die jeweiligen Nutzer die Anlagen in Anspruch nahmen. Hierzu habe ich die Nutzer wie nachfolgend dargestellt kategorisiert:

- | | |
|--|------------|
| – Sport- und sonstige Vereine | → Vereine |
| – Kindertagesstätten, Jugendzentren, Gremien | → Kommune |
| – Natürliche oder gewerbetreibende Personen | → Private |
| – Volkshoch- und Musikschulen, soziale Einrichtungen | → Sonstige |

Tz. 9 Die Auswertung nach Nutzerkategorien ergab, dass Vereine die Anlagen zu 94 % in Anspruch nahmen. Andere Nutzer spielten mit jeweils nur 2 % eine untergeordnete Rolle (vgl. Anlage 3).

5. Verwaltung von Überlassungen - nicht alles in einer Hand

Tz. 10 Eine zentrale Verwaltung der Schulanlagen vereinfacht deren Überlassung zur außerschulischen Nutzung. Hierdurch werden Daten zur Nutzung, zur Unterhaltung und zum Betrieb an einer Stelle gebündelt. Reinigungszeiten lassen sich besser koordinieren und nutzungsfreie Zeiten werden leichter erkennbar. Diese Informationen sind zudem wichtig für den Nutzer, der die Nutzung von Schulanlagen beantragen will. Schließlich werden durch eine Zusammenführung von Daten Vergleiche und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erleichtert.

Die Städte Lehrte, Neustadt a. Rbge. und Rinteln hatten die Überlassung zur außerschulischen Nutzung bereits an zentraler Stelle gebündelt.

Die anderen drei Städte führten die Informationen über ihre Überlassungsfälle nicht zusammen:

- Bei der Stadt Goslar vergab die Verwaltung die Nutzung der Sporthallen. Schulräume hingegen wurden direkt von der jeweiligen Schulleitung vergeben.

- Die Vergaben von Sporthallen führte für die Stadt Seelze der Arbeitskreis Seelzer Sportvereine durch. Schulräume wurden direkt von der Stadtverwaltung vergeben.
- In Northeim erfolgte die Überlassung dezentral durch die Schulverwaltungs-kräfte in den Schulen.

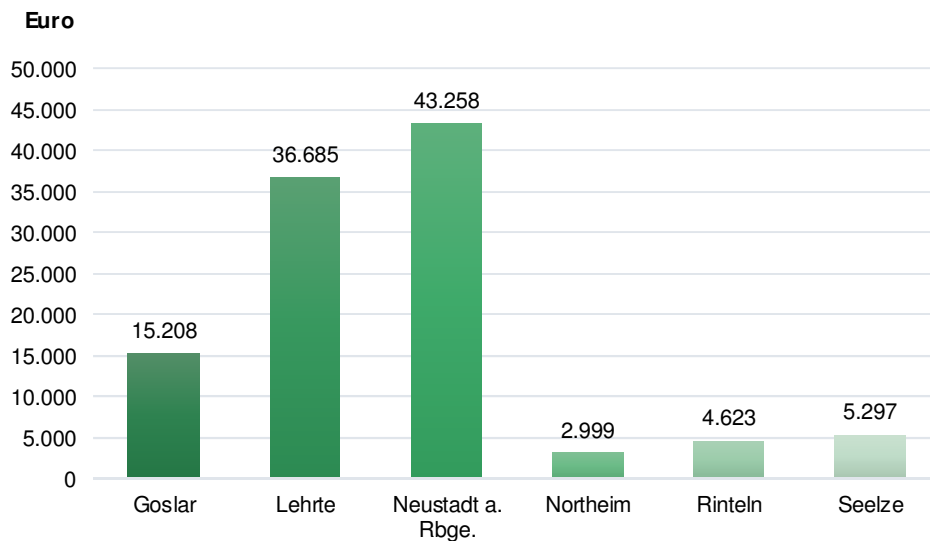
Ich empfehle den Städten Goslar, Northeim und Seelze, ihre außerschulischen Überlassungen an einer zentralen Stelle zu bündeln oder zumindest ihre Daten zentral zusammenzuführen.

6. Kostenkalkulation und Entgeltermittlung - pauschale Entgelte

Tz. 11 Die Kosten der überlassenen Anlagen konnte keine Stadt belastbar ausweisen. Die Kosten für Betrieb, Bauunterhaltung, Wartung und Inspektionen, Energiekosten, Reinigung und Winterdienst, Versicherungen, Personal, Hausmeister oder Hallenwart wurden überwiegend nicht differenziert ermittelt. Die Städte konnten diese deshalb nicht den außerschulischen Nutzungen zuordnen. Ebenso berücksichtigten sie nicht die für die außerschulische Überlassung notwendigen Personalkosten der Verwaltung.

Für meine Prüfung erhob ich daher hilfsweise die Personalkosten der Kernverwaltung, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Unterrichts- und Veranstaltungsräumen und Sportstätten zur außerschulischen Nutzung standen. Um für den Vergleich Altersstufen, Familienstände u. ä. zu nivellieren, habe ich die Kosten der Arbeitsplätze nach den KGSt-Durchschnittswerten⁴ ermittelt.

⁴ Vgl. KGSt-Materialien Nr. 4/2013 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ vom 30.09.2013 (Stand 2013/2014).



Grafik 3: Personalkosten der Kernverwaltung für die Überlassung außerschulischer Nutzungen

Die hohen Personalkosten in den Städten Goslar, Lehrte und Neustadt a. Rbge. im Vergleich zu den Städten Northeim, Rinteln und Seelze haben unterschiedliche Ursachen.

Die Stadt Goslar vergab die Schulanlagen organisatorisch getrennt von zwei unterschiedlichen Dienstposten (vgl. Tz. 10).

Die Stadt Lehrte rechnete die Überlassung von Sportstätten ohne Ausnahme ab und zahlte die Erträge entsprechend ihrer Sportförderrichtlinien an die örtlichen Sportvereine wieder aus (vgl. Tz. 14).⁵ Dieses personalintensive Verfahren führte zu den zweithöchsten Personalkosten.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verwaltete bis 2012 die Überlassung außerschulischer Nutzungen mit einem Stellenanteil von 63 % eines Vollzeitarbeitsplatzes. Nach Ausscheiden des Stelleninhabers übertrug sie die Aufgabe jeweils zur Hälfte auf zwei Sachbearbeiter. Sie führte dabei keine Aufgabenkritik mit Überprüfung der Stellenanteile und -beschreibung durch.

⁵ Vgl. Beschlussvorlage der Stadt Lehrte, 130/2010.

Gemessen an der Zahl der betreuten Anlagen und der Zahl der überlassenen Stunden erscheinen die Personalkosten in der Stadt Neustadt a. Rbge. z. B. im Vergleich zur Stadt Goslar sehr hoch.

Ich empfehle der Stadt Neustadt a. Rbge, die Betreuungsintensität bei der Überlassung zu überprüfen und die Tätigkeiten auf einer Stelle zu konzentrieren.

Im Stellungnahmeverfahren führte die Stadt Neustadt a. Rbge. aus, dass sie die tatsächliche Arbeitsleistung aktuell überprüft habe. Im Ergebnis betrüge der Stellenanteil für diese Tätigkeiten 35 % eines Vollzeitarbeitsplatzes. Dieses Ergebnis solle auch nach Abschluss der Organisationsuntersuchung maßgeblich sein.

Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses würden sich die von mir berechneten Personalkosten in Höhe von 43.258 € auf 24.189 € reduzieren.

Tz. 12 Aufgrund des Verzichts auf eine exakte Ermittlung der Bewirtschaftungs- und Personalkosten erhoben nahezu alle geprüften Kommunen nicht kalkulierte pauschale Entgelte.

Lediglich die Stadt Lehrte ermittelte im Jahr 2009 die Entgelte für Sporthallen, ohne allerdings die Personalkostenanteile der Verwaltung in ihrer Kalkulation zu berücksichtigen.⁶ Diese Berechnungsgrundlage galt auch noch zum Prüfungszeitpunkt. Für sonstige Schulräume erhob auch sie eine nicht kalkulierte Pauschale.

Ich empfehle, für alle überlassenen Anlagen mindestens die variablen Bewirtschaftungskosten zu ermitteln, da diese unmittelbar vom Nutzungsumfang der Nutzer beeinflusst werden. Hierzu zählen z. B. die Energie- und Reinigungskosten sowie der nutzungsbedingte Erhaltungsaufwand. Zudem sollte der mit der Überlassung außerschulischer Anlagen in der Kernverwaltung verbundene Personalaufwand ausnahmslos berücksichtigt werden, da dieser erheblich ist.

Die Kosten der überlassenen Anlagen sollten mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Sofern eine exakte Berechnung und Zuordnung

⁶ Vgl. Beschlussvorlagen der Stadt Lehrte, 094/2009 und 130/2010.

der variablen Bewirtschaftungskosten mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich ist, halte ich es z. B. für sachgerecht, die gesamten variablen Bewirtschaftungskosten durch die gesamten Nutzungsstunden der Anlagen zu dividieren. Die variablen Bewirtschaftungskosten könnten anschließend anteilig den außerschulischen Nutzungsstunden zugerechnet werden. So wäre eine weitere Verteilung auf die jeweiligen Nutzer nach individuellen Nutzungszeiten und Intensitäten ohne großen Verwaltungsaufwand möglich.

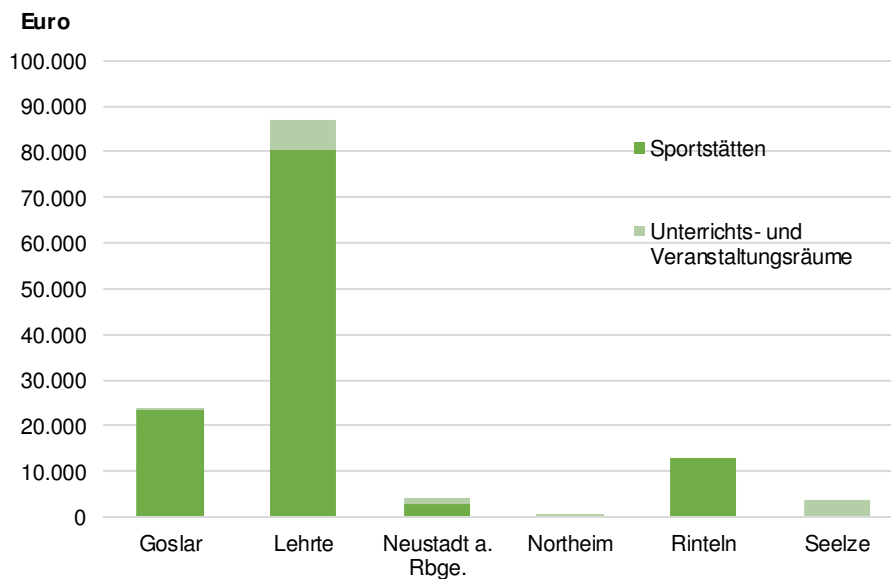
Die Beteiligung der Nutzer zumindest an den variablen Bewirtschaftungskosten schafft ein Kostenbewusstsein. Dieses führt zu einem umsichtigeren Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen. Hierdurch könnten Sachkosten gespart werden. Ein so geschärftes Kostenbewusstsein der Nutzer führt möglicherweise zu freien Kapazitäten, die von anderen Nutzern in Anspruch genommen werden könnten. Zugleich wäre eine Senkung der variablen Betriebskosten möglich.

7. Abrechnungsquote - fehlende Erträge durch Befreiungen

Tz. 13 Auch ohne zugrundeliegende Entgeltkalkulationen erhoben alle Städte nach ihren örtlichen Regelungen pauschale Entgelte für die außerschulische Nutzung der Anlagen (vgl. Tz. 2), soweit keine Befreiungstatbestände vorlagen.

Die in den örtlichen Regelungen festgelegten Entgelte differierten in den geprüften Städten erheblich. Sie erhoben z. B. für die Überlassung von Unterrichtsräumen Entgelte von 1,00 € bis 8,00 € je Stunde. Für Veranstaltungsräume lagen diese Werte bei 3,00 € bis rd. 21,00 € je Stunde. Für Sportstätten betrug die Entgelte 1,50 € bis 7,50 € je Stunde.

Durch die Überlassung der Räumlichkeiten erzielten die Städte folgende Erträge:

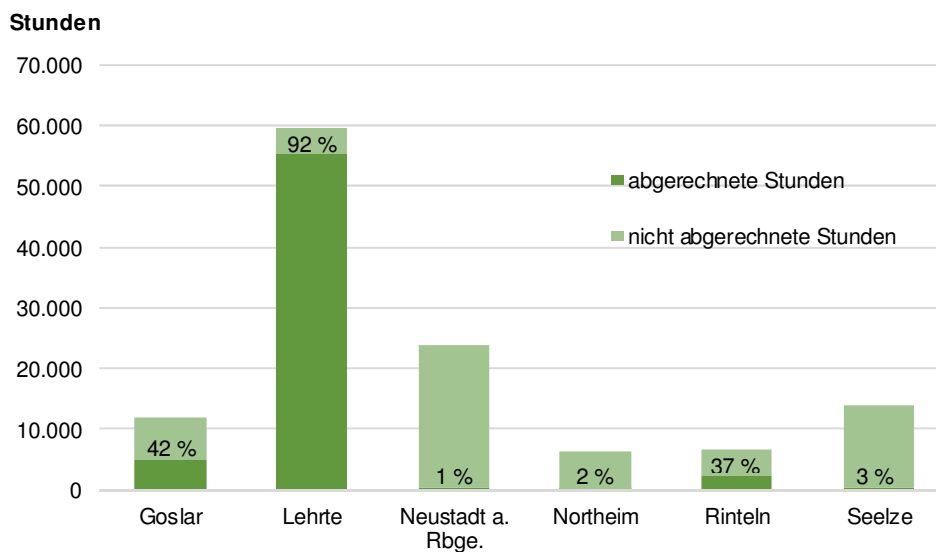


Grafik 4: Erträge nach Anlagenarten

Die Grafik verdeutlicht, dass die Städte überwiegend aus der Überlassung von Sportstätten Erträge erzielten. Die Erträge aus der Überlassung von Unterrichts- und Veranstaltungsräumen spielten mit rd. 9 % im Verhältnis zu den Erträgen aller Anlagearten eine untergeordnete Rolle.

- Tz. 14 Die geprüften Städte rechneten für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen rd. 63.500 Stunden der insgesamt rd. 122.300 überlassenen Stunden ab. Für die restlichen Stunden erhoben sie aufgrund von Befreiungstatbeständen keine Entgelte. Dies führte insofern zu keinen Erträgen.

Die Abrechnungsquote stellt sich bei den Städten wie folgt dar:



Grafik 5: Anteil der abgerechneten zu den überlassenen Stunden von außerschulisch genutzten Anlagen

Die Stadt Lehrte bildete eine Ausnahme. Ihre hohe Abrechnungsquote von 92 % resultierte daraus, dass sie zwar von dritten Nutzern der Sportstätten ohne Ausnahmen ein Entgelt erhob. Die Erträge verblieben jedoch nicht bei der Stadt. Den belasteten örtlichen Sportvereinen wendete sie die zu leistenden Entgelte nach ihrer Sportförderrichtlinien vollumfänglich wieder zu (vgl. Tz. 11).

Alle anderen Städte befreiten nach unterschiedlichen Kriterien:

- Die Stadt Seelze rechnete nur die außerschulische Nutzung von Unterrichts- und Veranstaltungsräumen ab. Sie hatte geregelt, dass sie die regelmäßige Nutzung von Räumlichkeiten durch Seelzer Vereine und Organisationen durchgehend unentgeltlich gewährt.⁷ Da sie ihre Unterrichts- und Veranstaltungsräume kaum für eine außerschulisch Nutzung zur Verfügung stellte, ist die Abrechnungsquote entsprechend niedrig.

⁷ Vgl. Anlage 1 Nr. 4 der örtlichen Regelungen der Stadt Seelze.

- Die Stadt Neustadt am Rbge. befreite nach der örtlichen Regelung Jugendgruppen und Erwachsenenorganisationen⁸ von der Zahlung eines Nutzungsentgelts und von der Energiekostenpauschale.⁹
- Die Städte Goslar¹⁰ und Rinteln¹¹ stellten die Nutzung der Sportstätten für Kinder und Jugendliche frei.
- Die Stadt Northeim befreite in ihren örtlichen Regelungen gemeinnützige Sportvereine.¹²

Das Volumen der überlassenen Stunden für Sportstätten dominierte mit rd. 114.800 Stunden beziehungsweise 93,9 %. Das Volumen für Unterrichts- und Veranstaltungsräume betrug lediglich insgesamt rd. 7.500 Stunden. Dies entsprach 6,1 % des gesamten Überlassungsvolumens von 122.300 Stunden. Die Unterrichts- und Veranstaltungsräume spielten daher bei der Abrechnungsquote nur eine unwesentliche Rolle.

Die Anlagen 4 bis 9 enthalten eine detaillierte Aufstellung zu den jeweiligen Überlassungsstunden.

8. Aufwandsdeckung - Bewirtschaftungsaufwand nicht bekannt

Tz. 15 Um die Aufwandsdeckung darstellen zu können, ist die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag erforderlich. Den Ertrag aus der außerschulischen Überlassung von Schulanlagen konnte ich vollständig ermitteln (vgl. Tz. 13). Jedoch hatten die Städte keine ausreichend belastbaren Unterlagen über den durch die Überlassung veranlassten Bewirtschaftungsaufwand (vgl. Tz. 12). Die von mir mit KGSt-Durchschnittswerten ermittelten Personalkosten stellten daher nur einen Teil des verursachten Aufwands dar (vgl. Tz. 11).

⁸ Vgl. Anlage 1 Nr. 3 der örtlichen Regelungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

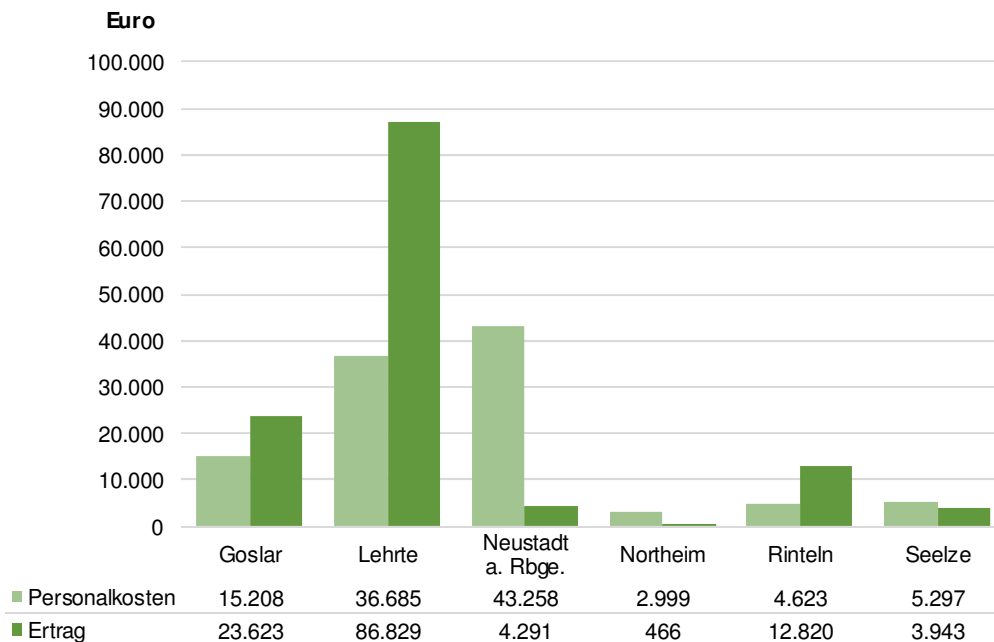
⁹ Vgl. Ratsbeschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 05.02.2009 - Beschlussdrucksache Nr. 213-1/I2008.

¹⁰ Vgl. Anlage 1 Nr. 1 der örtlichen Regelungen der Stadt Goslar.

¹¹ Vgl. Anlage 1 Nr. 2 der örtlichen Regelung der Stadt Rinteln.

¹² Vgl. Anlage 1 Nr. 1 der örtlichen Regelung der Stadt Northeim.

In der folgenden Grafik führe ich die ermittelten Personalkosten und Erträge zusammen:



Grafik 6: Erträge im Verhältnis zu den Personalkosten

Dem hohen Jahresertrag der Stadt Lehrte von rd. 86.800 € standen hohe Personalkosten von rd. 36.700 € gegenüber. Da sie die realisierten Erträge wieder in vollem Umfang ihren Sportvereinen zuwendete (vgl. Tz. 11), verblieb im Ergebnis für die Stadt Lehrte - ohne Berücksichtigung der sonstigen Bewirtschaftungskosten - insofern mindestens ein Zuschussbedarf in Höhe der Personalkosten.

Die Stadt Goslar erzielte den zweithöchsten Ertrag von rd. 23.600 €. Dem gegenüber betragen die Personalkosten rd. 15.200 €. Die hohen Personalkosten resultierten daraus, dass zwei unterschiedliche Dienstposten die Unterrichts- und Veranstaltungsräume sowie die Sportstätten organisatorisch getrennt voneinander verwalteten.

Den hohen Personalkosten der Stadt Neustadt a. Rbge. (vgl. Tz. 11) von rd. 43.300 € standen lediglich minimale Erträge von rd. 4.300 € gegenüber. Das Verhältnis zwischen erzielten Erträge und Personalaufwand war unwirtschaftlich. Auch der nun seitens der Stadt ermittelte geringere Stellenanteil (vgl. Tz. 11) ändert nicht meine Bewertung.

Die Stadt Rinteln erzielte bei einem Ertrag von rd. 12.800 € und Personalkosten von lediglich rd. 4.600 € als einzige geprüfte Kommune einen Ertragsüberschuss. Dieses hatte folgende Gründe: Sie hatte mit 37 % die dritthöchste Abrechnungsquote bei den Sportstätten. Das Nutzungsentgelt für die Sportstätten lag mit 5,00 € je Stunde im oberen Bereich der geprüften Städte.

Den niedrigen Erträgen der Städte Seelze und Northeim standen nur geringe Personalkosten gegenüber. Die Stadt Seelze übertrug die Aufgabe der Sportstättenvergabe an den Arbeitskreis Seelzer Sportvereine (vgl. Tz. 10) und konnte dadurch den Personalaufwand der Verwaltung verringern. Beide Kommunen legten in den örtlichen Regelungen umfangreiche Befreiungstatbestände fest und wendeten daher geringe Zeitanteile für die Aufgabe außerschulische Nutzung auf.

9. Befreiungstatbestände - indirekte Sportförderung

Tz. 16 Alle Städte hatten in ihren örtlichen Regelungen Tatbestände, die die Nutzer von einer Entgeltzahlung befreiten (vgl. Tz. 2).

Ein Verzicht auf Entgelte ist eine besondere Form der Förderung. Diese ist politisch abzustimmen und zu legitimieren. Transparente Entscheidungen sind den Entscheidungsträgern nur möglich, wenn sie auf umfassender Informationsgrundlage getroffen werden. Über die Höhe der gesamten gewährten Befreiungen konnte allerdings keine der Städte Auskunft geben.

Dem Rat als Entscheidungsträger sollte deutlich gemacht werden, in welcher Größenordnung Befreiungen wirken. Nach § 58 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat u. a. über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und somit auch über einen entsprechenden Verzicht auf Entgelte.

Ich habe zur Veranschaulichung ermittelt, in welcher Größenordnung Erträge durch Befreiungstatbestände nicht realisiert wurden. Hierbei habe ich jede örtliche Regelung einzeln betrachtet. Für meine Berechnung habe ich auch bei gestaffelten Entgelten die jeweils geringsten erhobenen Sätze zugrunde gelegt. Diese Sätze habe ich mit den durch Befreiungstatbestände nicht abgerechneten Stunden multipliziert.

Städte	Durch Befreiungstatbestände nicht realisierte Entgelte	davon Sportvereine	
		€	%
Goslar	27.632	27.530	99,6
Lehrte	55.433	-	-
Neustadt a. Rbge.	160.366	139.474	87,0
Northeim	14.344	10.584	73,8
Rinteln	20.934	17.671	84,4
Seelze	101.012	91.149	90,2

Die Tabelle zeigt anschaulich die Größenordnung der durch Befreiungstatbestände im Prüfungsjahr nicht realisierten Entgelte. Sie reichen von rd. 14.340 € bei der Stadt Northeim bis zu rd. 160.360 € bei der Stadt Neustadt a. Rbge.

Besonders deutlich wird zudem, dass von diesen Befreiungen vorrangig die örtlichen Sportvereine profitieren. Der prozentuale Anteil an den Befreiungen reicht von 73,8 % bei der Stadt Northeim bis zu 99,6 % bei der Stadt Goslar.

Auch an dieser Stelle wird die Sonderstellung der Stadt Lehrte deutlich. Durch das Prinzip der vollständigen Vereinnahmung von Nutzungsentgelten und Wiederauszahlung über die Sportförderung entstanden keine Befreiungen für die Sportvereine. Dieses Verfahren führte zu einer hohen Transparenz bei der Förderung der Sportvereine.

Die anderen geprüften Städte stellten nicht die indirekte Förderung der Sportvereine gegenüber dem Rat als Entscheidungsträger dar. Die Stadt Goslar änderte dieses Verfahren ab dem Jahr 2014 und bildete diese Subventionen im Vorbericht ihres Haushaltsplanes ab.

Ich halte eine solche Offenlegung für geboten, da der Rat nur durch Kenntnis der finanziellen Auswirkungen die Schwerpunkte des politischen Handels setzen kann.

Im Auftrag

St i e g e

Anlage 1: Örtliche Regelungen

Stadt	Reihenfolge der örtlichen Regelungen in der Prüfungsmitteilung	Örtliche Regelung
Goslar	Nr. 1	Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte vom 27.02.2013
Lehrte	Nr. 1	Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und des Kurt-Hirschfeld-Forums in der Stadt Lehrte vom 22.03.2004
	Nr. 2	Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lehrte für die Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel sowie des Fachwerkhauses am Stadtpark vom 26.06.2013
	Nr. 3	Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer vom 06.11.2013
Neustadt a. Rbge.	Nr. 1	Neuregelung der Hausmeisterentschädigung bei Mitbenutzung von Schulräumen, Schul- und Sportplätzen zur Mitbenutzung durch Dritte vom 09.08.2001
	Nr. 2	Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt III – Nutzungszeiten – der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke vom 09.08.2001
	Nr. 3	Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke vom 01.01.2002 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 06.02.2003.
Northeim	Nr. 1	Miettarif für schulische Einrichtungen und Sportstätten vom 27.10.2009
	Nr. 2	Benutzungsordnung für schulische Einrichtungen und Sportstätten der Stadt Northeim zu außerschulischen Zwecken 27.10.2009

Stadt	Reihenfolge der örtlichen Regelungen in der Prüfungsmitteilung	Örtliche Regelung
Rinteln	Nr. 1	Benutzungs- und Vermietungsbedingungen für Stadtschulen vom 20.12.2001
	Nr. 2	Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln für schulfremde Zwecke in der Fassung vom 30.03.2011
Seelze	Nr. 1	Benutzungsordnung für Schulräume in der Fassung der 1. Änderung vom 05.10.2000
	Nr. 2	Haus- und Benutzungsordnung für den Sport- und Übungsbetrieb in den Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Mehrzweckhallen der Stadt Seelze vom 24.11.2005
	Nr. 3	Benutzungs- und Mietordnung für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Neufassung vom 25.02.2010
	Nr. 4	Mietverzeichnis für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze (Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Mietordnung vom 25.11.2004) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2010

Anlage 2: Genutzte Stunden nach Anlagearten

Stadt	Unterrichts- räume	Veranstaltungs- räume	Sportstätten	Summe
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
Goslar	11	18	11.952	11.981
Lehrte	2.065	3.203	54.338	59.606
Neustadt a. Rbge.	215	623	23.112	23.950
Northeim	50	80	6.100	6.230
Rinteln	0	0	6.691	6.691
Seelze	775	475	12.581	13.831
Summe	3.116	4.399	114.774	122.289
Anteil in %	2,6%	3,6%	93,9%	100,0%

Anlage 3: Genutzte Stunden nach Nutzern

Stadt	Vereine	Kommune	Private	Sonstige	Summe
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
Goslar	11.954	4	12	11	11.981
Lehrte	56.552	101	1.719	1.234	59.606
Neustadt a. Rbge.	22.191	1.269	224	266	23.950
Northeim	5.300	442	116	372	6.230
Rinteln	5.974	433	165	120	6.691
Seelze	12.885	292	27	628	13.831
Summe	114.856	2.540	2.263	2.631	122.289
Anteil in %	93,9%	2,1%	1,9%	2,2%	100,0%

Anlage 4: Detaildaten Stadt Goslar

Goslar		Klassenräume	Fach- und Sonderräume	Veranstaltungs- räume	Sporthallen	Sportplätze
niedrigster Stundensatz*		8,00 €	13,00 €	3,00 €	4,00 €	13,00 €
Sportvereine	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	11.952,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	5.069,50	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	23.477,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	4,63 €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände /€	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	6.882,50 27.530,00 €	0,00 - €
sonstige Vereine	genutzte Std.	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände /€	0,00 - €	0,00 - €	2,00 6,00 €	0,00 - €	0,00 - €
Kommune	genutzte Std.	0,00	0,00	4,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände/€	0,00 - €	0,00 - €	4,00 12,00 €	0,00 - €	0,00 - €
Volkshochschule	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände/€	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €
Musikschule	genutzte Std.	10,50	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände/€	10,50 84,00 €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €
Private	genutzte Std.	0,00	0,00	12,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	12,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	146,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	12,17 €	- €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände/€	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €
soziale Einrichtungen	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände/€	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €	0,00 - €
Zusammenfassung	genutzte Std.	10,50	0,00	18,00	11.952,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	12,00	5.069,50	0,00
	Ertrag	- €	- €	146,00 €	23.477,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	12,17 €	4,63 €	- €
	Summe befreite Std. Summe Befreiungs- tatbetände/€	10,50 84,00 €	0,00 - €	6,00 18,00 €	6.882,50 27.530,00 €	0,00 - €

Erläuterung*

Klassenräume	vergl. § 2 Abs. 4 Ziffer 4 i.V.m. § 3 Abs 3 Ziffer 4 der Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte
Fach- und Sonderräume	vergl. § 2 Abs. 4 Ziffer 3 i.V.m. § 3 Abs 3 Ziffer 3 der Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte
Veranstaltungsräume	vergl. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 und 5 i.V.m. § 3 Abs 3 Ziffer 1 und 5 der Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte
Sportplätze	vergl. § 5 Abs. 1 der Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der

Anlage 5: Detaildaten Stadt Lehrte

Lehrte	niedrigster Stundensatz*	Klassenräume	Fach- und Sonderräume	Veranstaltungs- räume	Sporthallen	Sportplätze
		5,00 €	8,00 €	15,00 €	1,90 €	1,00 €
Sportvereine	genutzte Std.	0,00	0,00	485,50	24.637,00	29.700,50
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	19,50	24.637,00	29.700,50
	Ertrag	- €	- €	289,00 €	68.278,44 €	12.207,00 €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	14,82 €	2,77 €	0,41 €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	466,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	- €	- €	6.990,00 €	- €	- €
sonstige Vereine	genutzte Std.	308,00	140,00	1.280,75	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	27,50	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	415,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	15,09 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	308,00	140,00	1.253,25	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	1.540,00 €	1.120,00 €	18.798,75 €	- €	- €
Kommune	genutzte Std.	0,00	0,00	100,50	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	9,75	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	200,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	20,51 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	90,75	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	1.361,25 €	- €	- €
Volkshochschule	genutzte Std.	0,00	130,00	89,75	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	130,00	89,75	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	1.040,00 €	1.346,25 €	- €	- €
Musikschule	genutzte Std.	0,00	161,00	753,25	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	161,00	753,25	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	1.288,00 €	11.298,75 €	- €	- €
Private	genutzte Std.	457,50	862,00	399,75	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	464,00	0,00	238,50	0,00	0,00
	Ertrag	1.229,38 €	- €	4.110,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	2,65 €	- €	17,23 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	-6,50	862,00	161,25	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- 32,50 €	6.896,00 €	2.418,75 €	- €	- €
soziale Einrichtungen	genutzte Std.	6,50	0,00	93,75	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	4,75	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	100,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	21,05 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	6,50	0,00	89,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	32,50 €	- €	1.335,00 €	- €	- €
Zusammenfassung	genutzte Std.	772,00	1.293,00	3.203,25	24.637,00	29.700,50
	abgerechnete Std.	464,00	0,00	300,00	24.637,00	29.700,50
	Ertrag	1.229,38 €	- €	5.114,00 €	68.278,44 €	12.207,00 €
	Ø Ertrag /Std.	2,65 €	- €	88,71 €	2,77 €	0,41 €
	Summe befreite Std.	308,00	1.293,00	2.903,25	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	1.540,00 €	10.344,00 €	43.548,75 €	- €	- €

Erläuterung*

Klassenräume	vergl. § 6 Nr. 5 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und des Kurt-Hirschfeld-Forums der Stadt Lehrte
Fach- und Sonderräume	vergl. § 6 Nr. 5 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und des Kurt-Hirschfeld-Forums der Stadt Lehrte
Veranstaltungsräume	vergl. § 6 Nr. 5 der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und des Kurt-Hirschfeld-Forums der Stadt Lehrte
Sporthallen	vergl. § 1 Nr. 1 der Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer

Anlage 6: Detaildaten Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge.	Klassenräume	Fach- und Sonderräume	Veranstaltungsräume	Sporthallen	Sportplätze	
niedrigster Stundensatz*	2,63 €	3,83 €	21,29 €	6,46 €	3,58 €	
Sportvereine	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	21.774,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	178,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	2.023,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	11,37 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	21.596,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände /€	- €	- €	- €	139.474,17 €	- €
sonstige Vereine	genutzte Std.	201,00	0,00	216,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	201,00	0,00	216,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände /€	527,63 €	- €	4.599,00 €	- €	- €
Kommune	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	1.269,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	1.269,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände/€	- €	- €	- €	8.195,63 €	- €
Volkshochschule	genutzte Std.	0,00	14,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	14,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände/€	- €	53,67 €	- €	- €	- €
Musikschule	genutzte Std.	0,00	0,00	117,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	117,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände/€	- €	- €	2.491,13 €	- €	- €
Private	genutzte Std.	0,00	0,00	155,00	69,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	54,00	69,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	1.324,00 €	944,14 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	24,52 €	13,68 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	101,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände/€	- €	- €	2.150,46 €	- €	- €
soziale Einrichtungen	genutzte Std.	0,00	0,00	135,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	135,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände/€	- €	- €	2.874,38 €	- €	- €
Zusammenfassung	genutzte Std.	201,00	14,00	623,00	23.112,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	54,00	247,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	1.324,00 €	2.967,14 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	24,52 €	25,05 €	- €
	Summe befreite Std.	201,00	14,00	569,00	22.865,00	0,00
	Summe Befreiungstatbetände/€	527,63 €	53,67 €	12.114,96 €	147.669,79 €	- €

Erläuterung*

Klassenräume	vergl. V Mietsätze I Nr. 1 der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke (31,50 € /12 Std.)
Fach- und Sonderräume	vergl. V Mietsätze I Nr. 2 der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke (46,00 € /12 Std.)
Veranstaltungsräume	vergl. V Mietsätze I Nr. 6 der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke (255,50 € /12 Std.)
Sporthallen	vergl. V Mietsätze I Nr. 3 der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke (77,50 € /12 Std.)

Anlage 7: Detaildaten Stadt Northeim

Northeim		Klassenräume	Fach- und Sonderräume	Veranstaltungs- räume	Sporthallen	Sportplätze
	niedrigster Stundensatz*	8,00 €	15,00 €	20,00 €	2,10 €	1,50 €
Sportvereine	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	5.040,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	5.040,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	- €	- €	- €	10.584,00 €	- €
sonstige Vereine	genutzte Std.	0,00	0,00	80,00	180,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	80,00	180,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	- €	- €	1.600,00 €	378,00 €	- €
Kommune	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	442,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	442,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	928,20 €	- €
Volkshochschule	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	- €	- €
Musikschule	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	- €	- €
Private	genutzte Std.	38,00	0,00	0,00	78,00	0,00
	abgerechnete Std.	38,00	0,00	0,00	77,00	0,00
	Ertrag	304,00 €	- €	- €	161,70 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	8,00 €	- €	- €	2,10 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	2,10 €	- €
soziale Einrichtungen	genutzte Std.	12,00	0,00	0,00	360,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	12,00	0,00	0,00	360,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	96,00 €	- €	- €	756,00 €	- €
Zusammenfassung	genutzte Std.	50,00	0,00	80,00	6.100,00	0,00
	abgerechnete Std.	38,00	0,00	0,00	77,00	0,00
	Ertrag	304,00 €	- €	- €	161,70 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	8,00 €	- €	- €	2,10 €	- €
	Summe befreite Std.	12,00	0,00	80,00	6.023,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	96,00 €	- €	1.600,00 €	12.648,30 €	- €

Erläuterung*

Klassenräume	Nr. 2.3 der Miettarife für schulische Einrichtungen und Sportstätten vom 27.10.2009
Fach- und Sonderräume	Nr. 2.2 der Miettarife für schulische Einrichtungen und Sportstätten vom 27.10.2009
Veranstaltungsräume	Nr. 2.1 der Miettarife für schulische Einrichtungen und Sportstätten vom 27.10.2009
Sporthallen	Nr. 2.5 der Miettarife für schulische Einrichtungen und Sportstätten vom 27.10.2009

Anlage 8: Detaildaten Stadt Rinteln

Rinteln	niedrigster Stundensatz*	Klassenräume	Fach- und Sonderräume	Veranstaltungs- räume	Sporthallen	Sportplätze
		1,00 €	2,00 €	5,00 €	5,00 €	
Sportvereine	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	5.834,75	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	2.300,50	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	11.800,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	5,13 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	3.534,25	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	- €	- €	- €	17.671,25 €	- €
sonstige Vereine	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	139,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	39,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	195,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	5,00 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	- €	- €	- €	500,00 €	- €
Kommune	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	432,50	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	432,50	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	2.162,50 €	- €
Volkshochschule	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	- €	- €
Musikschule	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	- €	- €
Private	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	165,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	165,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	825,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	5,00 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	- €	- €
soziale Einrichtungen	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	120,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	120,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	600,00 €	- €
Zusammenfassung	genutzte Std.	0,00	0,00	0,00	6.691,25	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	2.504,50	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	12.820,00 €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	15,13 €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	4.186,75	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	20.933,75 €	- €

Erläuterung*

Klassenräume	vergl. Gebührentarif Nr. 3 der Benutzungs- und Vermietungsbedingungen für Stadtschulen (4,00€ / 4 Std. - Nutzung von 18.00 bis 22.00 Uhr-)
Fach- und Sonderräume	vergl. Gebührentarif Nr. 3 der Benutzungs- und Vermietungsbedingungen für Stadtschulen (8,00€ / 4 Std. - Nutzung von 18.00 bis 22.00 Uhr-)
Veranstaltungsräume	vergl. Gebührentarif Nr. 1 der Benutzungs- und Vermietungsbedingungen für Stadtschulen (20,00€ / 4 Std. - Nutzung von 18.00 bis 22.00 Uhr-)
Sporthallen	vergl. § 5 Abs. 1 Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zweeken

Anlage 9: Detaildaten Stadt Seelze

Seelze		Klassenräume 7,50 €	Fach- und Sonderräume 7,50 €	Veranstaltungs- räume 7,50 €	Sporthallen 7,50 €	Sportplätze
Sportvereine	genutzte Std.	30,00	0,00	0,00	12.153,25	0,00
	abgerechnete Std.	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	225,00 €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	7,50 €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	12.153,25	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	- €	- €	- €	91.149,38 €	- €
sonstige Vereine	genutzte Std.	328,00	25,50	348,25	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	25,50	34,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	90,00 €	1.150,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	3,53 €	33,82 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	328,00	0,00	314,25	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände /€	2.460,00 €	- €	2.356,88 €	- €	- €
Kommune	genutzte Std.	10,00	10,00	82,00	190,00	0,00
	abgerechnete Std.	7,00	10,00	9,00	0,00	0,00
	Ertrag	52,50 €	30,00 €	160,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	7,50 €	3,00 €	17,78 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	3,00	0,00	73,00	190,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	22,50 €	- €	547,50 €	1.425,00 €	- €
Volkshochschule	genutzte Std.	79,50	26,75	0,00	237,50	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	79,50	26,75	0,00	237,50	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	596,25 €	200,63 €	- €	1.781,25 €	- €
Musikschule	genutzte Std.	58,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ertrag	- €	- €	- €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe befreite Std.	58,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	435,00 €	- €	- €	- €	- €
Private	genutzte Std.	0,00	12,00	14,50	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	0,00	12,00	9,50	0,00	0,00
	Ertrag	- €	30,00 €	405,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	- €	2,50 €	42,63 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	5,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	37,50 €	- €	- €
soziale Einrichtungen	genutzte Std.	168,00	28,00	30,00	0,00	0,00
	abgerechnete Std.	168,00	28,00	30,00	0,00	0,00
	Ertrag	1.310,00 €	120,00 €	370,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	7,80 €	4,29 €	12,33 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	- €	- €	- €	- €	- €
Zusammenfassung	genutzte Std.	673,50	102,25	474,75	12.580,75	0,00
	abgerechnete Std.	205,00	75,50	82,50	0,00	0,00
	Ertrag	1.587,50 €	270,00 €	2.085,00 €	- €	- €
	Ø Ertrag /Std.	22,80 €	13,32 €	106,57 €	- €	- €
	Summe befreite Std.	468,50	26,75	392,25	12.580,75	0,00
	Summe Befreiungs- tatbetände/€	3.513,75 €	200,63 €	2.941,88 €	94.355,63 €	- €

Erläuterung*

Klassenräume	§ 2 des Metverzeichnis für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze
Fach- und Sonderräume	§ 2 des Metverzeichnis für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze
Veranstaltungsräume	§ 2 des Metverzeichnis für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze
Sporthallen	§ 2 des Metverzeichnis für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze